



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Geoinformation



Kataster

Anwendungsrichtlinien zur Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD)

Version 2.0 vom 1. Oktober 2017, gültig ab 1. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Festlegungen	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Begriffe und Definitionen	3
2.	Planauszüge	4
3.	Bestätigungen und Beglaubigungen	4
3.1	Richtigkeitsbestätigung (Amtliche Vermessung)	4
3.2	Beglaubigung (Amtliche Vermessung, ÖREB-Kataster)	4
4.	Weitere Leistungen	5
4.1	Zusätzliche Aufwendungen bei gebührenpflichtigen Leistungen	5
4.2	Weitere Leistungen	5
5.	Anhang	5
5.1	Abrechnungsformular GebV GeoD	5

Änderungskontrolle

Version	Datum	Erstellt von	Beschreibung
1.0	17.12.2013	ARE Geoinformation	Neuerlass
2.0	01.10.2017	ARE Geoinformation	Gesamtüberarbeitung auf Grund Totalrevision der Gebührenverordnung für Geodaten vom 30. August 2017, in Kraft ab 1. Januar 2018



1. Allgemeine Festlegungen

1.1 Geltungsbereich

Die Anwendungsrichtlinien zur GebV GeoD regeln die Tarifierung für gebührenpflichtige Leistungen gemäss GebV GeoD, insbesondere

- in der Amtlichen Vermessung für Planabgaben, Beglaubigungen und Richtigkeitsbestätigungen, sowie
- im ÖREB-Kataster für Beglaubigungen.

Diese Leistungen sind den Nachführungsstellen der Amtlichen Vermessung bzw. dem Amt für Raumentwicklung (ARE) vorbehalten.

1.2 Begriffe und Definitionen

<i>Auftrag</i>	Ein Auftrag wird mit einer Bestellung erteilt. Er kann den Bezug von einer oder mehreren Leistungen umfassen. Die Auftragspauschale von Fr. 50.00 wird pro Auftrag nur einmal verrechnet. Die Nachkontrolle bei Richtigkeitsbestätigungen gehört zu demselben Auftrag wie die erste Kontrolle.
<i>Ausschnitt</i>	Bei grafischen Produkten wird der Ausschnitt über das Papierformat begrenzt. Für aneinandergrenzende Pläne werden mehrere Ausschnitte gezählt.
<i>Gebührenpflichtige Leistungen</i>	Gebührenpflichtige Leistungen umfassen Planabgaben, Richtigkeitsbestätigungen oder Beglaubigungen und sind den jeweiligen Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung bzw. dem ARE vorbehalten. Die GebV GeoD legt für solche hoheitlichen Leistungen einen verbindlichen Tarif fest. Die vorliegende Richtlinie regelt deren Anwendung.
<i>GebV GeoD</i>	Gebührenverordnung für Geodaten vom 30. August 2017 (LS 704.15)
<i>Nachführungsstelle</i>	Die für die Nachführung der amtlichen Vermessung zuständige Stelle gemäss § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV, LS 704.12)
<i>Nachkontrolle</i>	Die Nachkontrolle von rückgewiesenen Plänen Zwecks nachträglicher Richtigkeitsbestätigung umfasst dieselben Arbeiten wie die erste Kontrolle, ohne die Erstellung eines Kontrollplanes (bereits erstellt). Bei ungenügenden Plänen kann eine Nachkontrolle auch mehrmals nötig sein.
<i>Transportkosten</i>	Das Porto und die Verpackung für den Versand im Inland (A-Post) bis Briefformat C4 ist in den Gebührenansätzen enthalten. Für Expresszustellungen, Auslandsendungen oder Paketsendungen ist der effektive Tarif des Postdienstleisters weiter zu verrechnen. Im Falle von Paketen kann zudem das Verpackungsmaterial (z.B. Kartonrolle mit Falthülse) verrechnet werden.
<i>Weitere Leistungen</i>	Sämtliche Dienstleistungen, die über die Nutzung der Basisdienste hinausgehen, und keine gebührenpflichtigen Leistungen sind, werden als 'Weitere Leistungen' bezeichnet. Diese können kostenpflichtig sein und es sind möglicherweise Nutzungsbeschränkungen vorhanden.



1. Kontrolle

Bei der nachträglichen Richtigkeitsbestätigung umfasst die erste Kontrolle die Erstellung eines Kontrollplanes mit gleichem Ausschnitt aus der amtlichen Vermessung, die Prüfung der eingereichten Pläne in Bezug auf Inhalt, Vollständigkeit, Massstäblichkeit und Darstellung der AV-Daten, sowie die Erteilung oder Rückweisung der Richtigkeitsbestätigung. Die Kontrolle von rückgewiesenen Plänen wird als Nachkontrolle bezeichnet.

2. Planauszüge

Die Erstellung des «Plan für das Grundbuch», des «Plan für das Grundbuch (Ausschnitt)» sowie des «Katasterplan amtliche Vermessung» (jeweils schwarz/weiss oder farbig) ist der Nachführungsstelle vorbehalten. Diese Planauszüge (grafische Produkte) können analog (z.B. auf Papier) oder digital (z.B. als PDF oder Rasterdatei) abgegeben werden.

3. Bestätigungen und Beglaubigungen

3.1 Richtigkeitsbestätigung (Amtliche Vermessung)

Die nachträgliche Richtigkeitsbestätigung von Planprodukten aus AV-Daten beinhaltet die erste Kontrolle sowie allfällige Nachkontrollen bis zur Erteilung der Richtigkeitsbestätigung (z.B. Stempel und Unterschrift) auf jedem einzelnen Plan. Bis 10 Exemplare pro Ausschnitt sind im Grundpreis enthalten, weitere Exemplare werden zusätzlich verrechnet (pro Kontrolle separat gezählt). Die Richtigkeitsbestätigung von Plänen kann nur von Berechtigten der Nachführungsstelle erteilt werden.

Die Nachführungsstelle kann einen Nachweis der Herkunft der AV-Daten (z.B. Bestellbestätigung, Datenbegleitdokument) verlangen.

3.2 Beglaubigung (Amtliche Vermessung, ÖREB-Kataster)

Pläne der amtlichen Vermessung können nur durch den zuständigen Ingenieur-Geometer bzw. die zuständige Ingenieur-Geometerin (Nachführungsgeometer/in) beglaubigt werden. Der ÖREB-Kataster-Auszug wird durch das ARE oder weitere Stellen gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, LS 704.13) beglaubigt. Die Kosten der grafischen Produkte sind in den Gebührenansätzen für die Beglaubigung nicht enthalten.

Nachträgliche Beglaubigungen von Planprodukten aus AV-Daten werden im Kanton Zürich selten ausgestellt. Sie umfassen dieselben Arbeiten wie bei einer nachträglichen Richtigkeitsbestätigung und können ebenfalls nur durch den/die Nachführungsgeometer/in ausgestellt werden. Die Leistungen werden nach Zeitaufwand verrechnet.



4. Weitere Leistungen

4.1 Zusätzliche Aufwendungen bei gebührenpflichtigen Leistungen

Die im Anhang der GebV GeoD angegebenen Gebührenansätze decken sämtliche anfallende Arbeiten bei gebührenpflichtigen Leistungen ab. Als zusätzliche Aufwendungen können ausschliesslich Material- und Transportkosten in Rechnung gestellt werden.

4.2 Weitere Leistungen

Die GebV GeoD regelt die Verrechnung von weiteren Leistungen lediglich für das ARE. Dieses kann Leistungen nach Zeitaufwand verrechnen. Nachführungsstellen und weitere Anbieter sind in der Art der Verrechnung frei.

Werden weitere Leistungen zusammen mit gebührenpflichtigen Leistungen angeboten bzw. bestellt, und sollen die weiteren Leistungen verrechnet werden, können diese auf demselben Abrechnungsformular in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungspositionen der weiteren Leistungen sind separat auszuweisen und müssen sich klar von den gebührenpflichtigen Leistungen abheben.

5. Anhang

5.1 Abrechnungsformular GebV GeoD